



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Elektronische Zustellung gegen Empfangsbe-
kenntnis

Primus Dritte Projekt GmbH & CO. KG
z.Hd. Herr Matthias Jochem o.V.
Ziegetsdorfer Straße 109
93051 Regensburg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen
ROP 8711.1-59-4

E-Mail
Stefan.Deml@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Herr Deml

Telefon / Telefax
0941/5680-1884/-1199

Regensburg
01.06.2026

Zimmer-Nr.
E143

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Antrag der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regens-
burg, auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG für sieben Windkraftanlagen auf
den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 1061, 1061/2, 1081,1147 – jeweils Gemarkung Vohenstrauß, Gemeinde Vohenstrauß sowie auf den Flurstücksnummern 333, 334 und 346 – jeweils Gemarkung Burgtreswitz, Gemeinde Moosbach (Windpark „Asbach“)**

Anlage:

1 Kostenrechnung

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

VOR BESCH E I D

1. Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG

Das Vorhaben der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N175/6.X (179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 267 m Gesamthöhe und Nennleistung von 6.800 kW) sowie eine Windkraftanlage des Typs Nordex N163/6.X (164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, 245,50 m Gesamthöhe und Nennleistung von 7.000 kW) auf den Grundstücken in der Gemeinde Vohenstrauß mit den FINrn. 1061, Gem. Vohenstrauß (**WEA 1**), 1061/2, Gem. Vohenstrauß (**WEA 2**), 1081, Gem. Vohenstrauß (**WEA 3**), 1061, Gem. Vohenstrauß (**WEA 4**), 1147, Gemarkung Vohenstrauß (**WEA 5**), sowie auf den Grundstücken des Marktes Moosbach

mit der FINr. 333 und 334, Gem. Burgtrestwitz (**WEA 6**), 346, Gem. Burgtrestwitz (**WEA 7**) zu errichten und zu betreiben, ist ausschließlich hinsichtlich folgender einzelner Genehmigungsvoraussetzungen zulässig:

- **Artenschutz im Sinne von § 44 Absatz 1 BNatSchG (i. V. m. § 6 WindBG)**

Es wird außerdem explizit nicht über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, also die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, und die Beeinträchtigung der übrigen öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, die nicht den Artenschutz betreffen enthalten sind, entschieden.

Zu den übrigen Belangen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen, die im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind, enthält dieser Vorbescheid keine Aussage und keine Bindungswirkung. Dies gilt insbesondere auch für die weiteren, nicht antragsgegenständlichen naturschutzrechtliche Belange (u.a. Eingriffsregelung, Natura 2000-Gebiete, etc.).

Die Entscheidung ist an folgende Angaben gebunden:

| Anlagenbezeichnung, Anlagentyp | Flurnummer, Gemarkung, Gemeinde | WGS84-Koordinaten | Höhe in m über Grund | Höhe in m über NN |
|----------------------------------|--|------------------------------|----------------------|-------------------|
| WEA 1, Nordex N175/6. X | 1061, Vohens trauß, Vohens trauß | 49 35 44,8 N 12 20 29,9 O | 267,0 0 | 805, 00 |
| WEA 2, Nordex N175/6. X | 1061/2, Vohens trauß, Vohens trauß | 49 36 00,9 N 12 21 07,3 O | 267,0 0 | 838, 00 |
| WEA 3, Nordex N175/6. X | 1081, Vohens trauß, Vohens trauß | 49 35 40,8 N 12 21 15,5 O | 267,0 0 | 820, 00 |
| WEA 4, | 1061, | 49 36 00,8 N 12 20 43,4 O | 267,0 0 | 819, 00 |

| | | | | |
|----------------------------------|--|------------------------------|------------|------------|
| Nordex N175/6. X | Vohens trauß, Vohens trauß | | | |
| WEA 5, Nordex N175/6. X | 1147, Vohens trauß, Vohens trauß | 49 36 29,7 N 12 21 40,4 O | 267,0 0 | 837, 00 |
| WEA 6, Nordex N175/6. X | 333,334 , Burg- treswitz , Moos- bach | 49 35 52,1 N 12 21 49,3 O | 267,0 0 | 804, 00 |
| WEA 7, Nordex N163/6. X | 346, Burg- treswitz , Moos- bach | 49 36 5,4 N 12 21 58,5 O | 245,5 0 | 792, 50 |

2. Antragsunterlagen

Dem Vorbescheid liegen die zum Stichtag 19.05.2026 bei der Regierung der Oberpfalz unter Az. 8711.1-59-4 hinterlegten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Antragsunterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die im Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bescheides stehen.

3. Nebenbestimmungen

Der Vorbescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen. Sie gehen den unter Nr. 2 genannten Planunterlagen vor, soweit diese etwas anderes beinhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Nebenbestimmungen in einem nachfolgenden Genehmigungsbescheid (insb. nach § 4 BImSchG) erneut festgesetzt werden, da mit dieser Entscheidung nach § 9 Abs. 1a BImSchG grundsätzlich noch keine Erlaubnis für die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen einhergeht.

3.1 Naturschutz

3.1.1 Die in der Tabelle 1 unter Punkt 2.4 aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (M1 – M8) im in den Antragsunterlagen übermittelten Maßnahmenkonzept (Az. 8711.1.59.4-9) sind entsprechend umzusetzen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes festgesetzt wird.

M1 (Bauzeitenregelung)

M2 (Abgrenzung der Eingriffsbereiche)

M3 (Unterirdische Stromableitung)

M4 (Markierung von Rotorspitzen)

M5 (Verzicht auf Gittermast)

M6 (Bedarfsgerechte Beleuchtung)

M7 (Gondelmonitoring und Abschaltalgorithmus zum Fledermausschutz)

M8 (Ökologische Baubegleitung)

3.1.2 Es sind Maßnahmen zum Schutz von Höhlen- und Spaltenbäumen umzusetzen, falls es zum Verlust solcher Strukturen kommt. Diese Strukturen können potentiell als Brutplatz für Vögel oder als Quartier für Fledermäuse dienen. Die Strukturen sind vor Baubeginn zu erfassen und bei Verlust auszugleichen (Vogel-/ Fledermauskästen, Biotopbäume). Allfällige Maßnahmen sind gemäß dem Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (Zahn et al. 2021) umzusetzen.

3.1.3 Das Gondelmonitoring und der Abschaltalgorithmus zum Fledermausschutz (Maßnahme M7) sind anhand der Vorgaben aus den Arbeitshilfen „Fledermausschutz und Windkraft – Teil 1-3“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt sowie anhand der Vorgaben des Bayerisches Ministerialblatts Nr. 430 umzusetzen.

3.1.4 Auf nächtliche Bauarbeiten während des Sommerhalbjahres ist zu verzichten.

3.1.5 Die Gestaltung und Pflege des Mastfußbereichs sowie der Kranstellflächen hat so zu erfolgen, dass eine Anlockwirkung auf kollisionsgefährdete Arten vermieden wird. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten.

3.1.6 Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 8 Nr. 2 WindBG sind für die o.g. WEA jährlich 143.400,00 € über die gesamte Betriebsdauer als zweckgebundene Abgabe an den Bund mit Betriebsbeginn der Anlage an folgende Kontoverbindung zu zahlen:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig)

Hinweis zum Kassenzeichen:

Das Kassenzeichen, welches bei den Zahlungen anzugeben ist, wird erst im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) angefragt und im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

4. Kostenentscheidung

Die FRONTERIS Green Assets GmbH hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von insgesamt 1750,00 EUR zu tragen.

4.1 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1750,00 EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

1. Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 26.06.2025, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 26.06.2025 in digitaler Form, beantragte die Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, bei der Regierung der Oberpfalz die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG bezüglich der Errichtung und dem Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N175/6.X (179 m Nabenhöhe, 175 m Rotor-durchmesser, 267 m Gesamthöhe und Nennleistung von 6.800 kW) sowie eine Windkraft-anlage des Typs Nordex N163/6.X (164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, 245,50 m Gesamthöhe und Nennleistung von 7.000 kW) auf den Grundstücken in der Gemeinde Vohenstrauß mit den FINrn. 1061, Gem. Vohenstrauß (WEA 1), 1061/2, Gem. Vohenstrauß (WEA 2), 1081, Gem. Vohenstrauß (WEA 3), 1061, Gem. Vohenstrauß (WEA 4), 1147, Gemarkung Vohenstrauß (WEA 5), sowie auf den Grundstücken

des Marktes Moosbach mit der FINr. 333 und 334, Gem. Burgtreswitz (WEA 6), 346, Gem. Burgtrestwitz (WEA 7).

Im Rahmen des Vorbescheids sollte für die o.g. Windenergieanlagen über den Artenschutz gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG unter Anwendung des § 6 WindBG entschieden werden.

Die Antragsstellerin führte dabei Folgendes zum Prüfungsumfang aus:

„Das beinhaltet die Frage, ob eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt werden muss oder ob eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG erfolgt. Im Rahmen der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 6 WindBG soll geprüft werden, ob Daten mit einer ausreichenden räumlichen Genauigkeit vorhanden sind, die nicht älter als 5 Jahre sind, und damit Grundlage für geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen sein können.

Soweit keine Daten vorhanden sind, sollen Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse und Standard-Minderungsmaßnahmen sowie Zahlungen für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme festgesetzt werden.“

Die Antragstellerin erklärte explizit, dass nicht über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, also die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, und die Beeinträchtigung der übrigen öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, die nicht den Artenschutz betreffen enthalten sind, entschieden werden soll.

Es wurde beantragt, dass die Entscheidung gemäß §§ 19 Absatz 3 Satz 2 BImSchG, 21a Satz 1 der 9. BImSchV bekannt gemacht wird.

2. Verfahrensablauf

2.1 Ruhendstellung des Verfahrens

Die Antragsstellerin beantragte am 30.06.2025 die Ruhendstellung des Verfahrens. Dem Antrag wurde entsprochen. Mit Antrag vom 09.03.2026 wurde die Ruhendstellung des Verfahrens über den o.g. Vorbescheid am 10.03.2026 wieder aufgehoben.

2.2 Fachstellen- und Behördenbeteiligung

Die Regierung der Oberpfalz hat die Träger öffentlicher Belange und die Fachbehörden beteiligt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV) und die für die Beurteilung des eigentlichen Antragsgegenstands als erforderlich angesehen wurden; dies gilt auch im Hinblick auf eine Vorprüfung bzgl. einer möglichen UVP-Pflicht. Da ein Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG erteilt wird, konnte auf eine Beteiligung im Hinblick auf ein vorläufig positives Gesamturteil verzichtet werden.

Folgende Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden wurden zur Stellungnahme aufgefordert:

- Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 51 – Naturschutz
Stellungnahme vom 08.05.2026

Das Sachgebiet 51 teilte mit, dass

2.3 UVP-Vorprüfung

Es bedarf vorliegend keiner UVP-Vorprüfung. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen, wenn sich die beantragten Windenergieanlagen in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG befinden. Dies ist vorliegend der Fall. Der Regionalplan Oberpfalz-Nord wurde hinsichtlich der Windenergie fortgeschrieben; die 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord Neufassung des Kapitels B X 5 "Windenergie" mit der 31. Änderung des Regionalplans Teilfortschreibung B X „Energieversorgung ist am 01.04.2026 in Kraft getreten. Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich allesamt in den darin ausgewiesenen Windenergiegebieten NEW 14 und NEW 34.

2.4 Anhörung

Am 20.05.2026 wurde der Antragstellerin der Entwurf des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides zur Anhörung übersandt. Am 28.05.2026 teilte die Antragstellerin mit, dass keine Einwände gegen den Vorbescheid bestehen; es wurden lediglich formelle Anmerkungen gegeben.

II.

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag auf Vorbescheid ist die Regierung der Oberpfalz sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 b) BayImSchG, Art 3 Abs. 1 BayVwVfG).

2. Antragsgegenstand und Verfahren

Das Vorhaben bzgl. der Errichtung und dem Betrieb von sieben Windenergieanlagen ist grundsätzlich immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Der Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG bezieht sich ausschließlich auf folgende Genehmigungsvoraussetzung:

- Artenschutz im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG (unter Anwendung des § 6 WindBG)

Der genaue Prüfungsumfang wurde durch ein ergänzendes Schreiben der Antragstellerin vom 26.06.2025 konkretisiert. Die Antragstellerin erklärte außerdem explizit, dass nicht über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, also die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, und die Beeinträchtigung der übrigen öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, die nicht den Artenschutz betreffen enthalten sind, entschieden werden soll.

Vorliegend sind die Verfahrenserleichterung nach § 6 WindBG einschlägig und daher anzuwenden.

Der Regionalplan Oberpfalz-Nord wurde hinsichtlich der Windenergie fortgeschrieben; die 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord Neufassung des Kapitels B X 5 "Windenergie" mit der 31. Änderung des Regionalplans Teilfortschreibung B X „Energieversorgung“ ist am 01.04.2026 in Kraft getreten. Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich allesamt in den darin ausgewiesenen Windenergiegebieten NEW 14 und NEW 34. Windenergieanlagen befinden sich nach der Begründung dann innerhalb eines Vorranggebietes, sobald der Mastfuß innerhalb des Vorranggebietes liegt (sog. Rotor-Out-Prinzip).

Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete wurde jeweils eine Umweltprüfung nach § 8 ROG durchgeführt. Die Windenergiegebiete liegen zudem auch nicht direkt in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Der Antrag wurde vor dem 30. Juni 2025 gestellt und die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert sind.

Da die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen somit in zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG beantragt wurde, ist

im Genehmigungsverfahren – oder wie hier analog im Vorbescheidsverfahren – u.a. abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrensablaufs und der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachstellen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

3. Rechtsgrundlage

Die Entscheidung in Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 9 Abs. 1a BImSchG.

Danach soll, wenn das Vorhaben eine Windenergieanlage betrifft und noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde, auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

Nach den Ausführungen der beteiligten Fachstellen kann der Antrag auf Vorbescheid im Hinblick auf den Antragsgegenstand unter Beachtung der Auflagen positiv verbeschieden werden.

Dabei wurde insbesondere auch der Bericht zur modifizierten Artenschutzprüfung, welcher Teil der Antragsunterlagen gewesen ist und durch das Büro Naturgutachter mit Stand 26.05.2025 erstellt wurde, berücksichtigt. Mit dem dort aufgeführten Maßnahmenkonzept werden die Anforderungen des § 6 WindBG im erforderlichen Umfang erfüllt. Insoweit besteht mit dem in der Unterlage getroffenen Fazit und der Ermittlung der jeweiligen artenschutzrechtlichen Ersatzgeldhöhe und bei Einhaltung der aufgeführten Auflagen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Die beantragten Windenergieanlagen sollen in einem Waldgebiet errichtet werden. Durch die für den Bau erforderliche Infrastruktur (Zuwegung, Kranstellflächen, etc.) sowie die Anlage selbst sind Eingriffe in Natur und Landschaft unvermeidlich.

Zum besonderen Artenschutzrecht hat sich die Fachstelle dabei wie folgt geäußert:

Das Vorhaben soll in einem Windenergiegebiet gem. § 2 WindBG realisiert werden. Die WEA befinden sich in keinem Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiet. Der Vorbescheidantrag wurde rechtzeitig am 26.06.2025 gestellt, daher und aufgrund der vorgenannten Punkte sind für das Artenschutzrecht die Erleichterungen nach § 6 WindBG einschlägig. § 6 WindBG regelt, dass anstelle einer artenschutzrechtlichen Prüfung eine modifizierte Artenschutzprüfung durchzuführen ist. Bestandserfassungen am Eingriffsort sind dafür nicht erforderlich, stattdessen hat der Vorhabensträger auf Grundlage vorhandener Daten mit ausreichender räumlicher Genauigkeit und Aktualität ein

Maßnahmenkonzept mit geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen vorzulegen. Sind solche Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht ausreichend vorhanden, ist eine Geldzahlung zu leisten. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Als Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde insbesondere eine Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Für das vorliegende Vorhaben wurde von Vorhabenträgerseite die vorhandenen Daten zu Artvorkommen abgefragt. Teil der Antragsunterlagen ist ein Bericht zur modifizierten Artenschutzprüfung und ein Maßnahmenkonzept nach § 6 WindBG, erstellt vom Büro Naturgutachter (Stand: 26.05.2025). Auf Basis der vorhandenen Datengrundlage ist es nicht möglich Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG sicher auszuschließen. Es können mangels Daten auch keine speziellen Minderungsmaßnahmen festgelegt werden, um allfällige Verstöße hinreichend zu verringern. Es werden daher im Maßnahmenkonzept des Antragstellers nur allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (M 1 – 8) vorgeschlagen. Mit diesen Maßnahmen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis, sie sind verpflichtend umzusetzen. Da Daten nicht ausreichend vorhanden sind, um alle Verbotstatbestände für alle potenziell betroffenen Arten zu beurteilen, hat der Betreiber zusätzlich eine Zahlung in Geld zu leisten. Diese Zahlung ist für die Dauer des Betriebes jährlich zu leisten und beträgt gemäß des vorgelegten Maßnahmenkonzepts jährlich 143.400 €. Die Berechnung erfolgte auf Grundlage des § 6 WindBG, aus naturschutzfachlicher Sicht besteht damit Einverständnis.

Das berechtigte Interesse der Antragstellerin an der Erteilung des Vorbescheids wird nicht infrage gestellt. Vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber geschaffenen Regelungen zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land besteht ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 6 WindBG. Die Antragstellerin verfolgt ein konkretes Vorhaben und ist für die weitere Projektentwicklung auf die verbindliche Klärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen angewiesen, um Planungs- und Investitionssicherheit zu erlangen und unverhältnismäßige Aufwendungen zu vermeiden. Insoweit ist es gerechtfertigt, insbesondere die antragsgegenständlichen Belange vorab abzuprüfen und erst danach in die weitere Planungsphase überzugehen, die mit der Erstellung kostspieliger und aufwändiger Gutachten verbunden ist.

Die Nebenbestimmungen in Nr. 3 dieses Bescheides wurden gemäß Art. 36 BayVwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Das beantragte Vorhaben ist im Hinblick auf die mit diesem Vorbescheid zu entscheidenden Fragestellungen Nebenbestimmungen zulässig.

a) Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter Ziffer 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1, 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenberechnungen erfolgen nach Art. 6 und 7 KG i. V. m. Art. 5 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.7.1 der Anlage zum KVz.

Mit Schreiben vom 18.05.2026 legte die FRONTERIS Green Assets GmbH eine Kostenübernahmeerklärung für das o.g. Vorbescheidsverfahren der Antragstellerin Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG (Az. 8711.1.59-4) vor.

Bei den festgesetzten Gebühren in Höhe von 1750, 00 EUR wurde der entstandene Verwaltungsaufwand (insb. Vielzahl an Windenergieanlagen) sowie die Bedeutung der Angelegenheit und die vorgesehenen Investitionskosten berücksichtigt.

Auf die Erhebung von Auslagen nach Art. 10 KG wurde vorliegend verzichtet.

b) Hinweise

Dieser Vorbescheid berechtigt weder zur Errichtung der Anlage noch von Teilen der Anlage. Das grundsätzliche Verbot, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen zu errichten und zu betreiben, wird nicht eingeschränkt (vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 2 der 9. BImSchV).

Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (vgl. § 9 Abs. 2 BImSchG i.V.m. § 23 Abs. 3 Nr. 1 der 9. BImSchV).

Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 3 der 9. BImSchV).

Mit dem vorliegenden Vorbescheid werden keine abschließenden Aussagen zu einer potentiellen Konkurrenzsituation getroffen, da nicht alle regelmäßig relevanten Belange (wie z.B. Lärmschutz) beantragt und somit auch nicht geprüft wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

in 80539 München

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deml

Oberregierungsrat